

1970	Ausgegeben zu Bonn am 16. Mai 1970	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 70	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit	493
4. 5. 70	Schiffahrtpolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen im Bereich des Übungsgebietes Meldorfer Bucht an der schleswig-holsteinischen Westküste	494
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	495
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	495

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit

Vom 15. Mai 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 453) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Mai 1970

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Röder

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Schiffahrtspolizeiverordnung
über Sicherungsmaßnahmen im Bereich des Übungsgebietes Meldorfer Bucht
an der schleswig-holsteinischen Westküste**

Vom 4. Mai 1970

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt auf der Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinie der Positionen

1. 54°04'45" N, 9°00'25" O,
2. 54°05'26" N, 8°57'43" O,
3. 54°06'04" N, 8°51'40" O,
4. 54°06'18" N, 8°49'33" O,
5. 54°06'33" N, 8°43'58" O,
6. 54°03'50" N, 8°43'58" O,
7. 54°02'31" N, 8°43'58" O,
8. 54°02'18" N, 8°48'33" O,
9. 54°02'57" N, 8°48'30" O,
10. 54°02'31" N, 8°51'19" O

und der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser zwischen den Positionen 10 und 1.

(2) Die Positionen nach Absatz 1 sind durch folgende Schiffahrtszeichen gekennzeichnet:

1. Die Positionen 3 und 6 durch Faßtonnen mit waagrechttem blauen Band auf weißem Grund mit der Aufschrift „WARNGEBIET“,
2. die Positionen 1 und 2, 4 und 5, 7 bis 10 durch naturfarbene oder blaue Stangen mit einem Ballontoppzeichen mit waagrechttem blauen Band auf weißem Grund.

§ 2

(1) Während des Schießens werden als Signale drei Lichter übereinander, das obere rot, die beiden unteren weiß,

am Tage drei rote Signalkörper, oben ein Ball, darunter zwei Kegel mit der Spitze nach oben, gezeigt, und zwar an folgenden Stellen:

- a) Am Signalmast in der Nähe der Schleuse von Büsum,

- b) am Signalmast in der Nähe der Schleuse von Meldorf,
- c) am Signalmast in der Nähe der Schleuse von Friedrichskoog,
- d) auf den Sicherungsfahrzeugen.

(2) Das Wasser- und Schiffsamt Tönning gibt die Schießzeiten rechtzeitig im voraus in den „Nachrichten für Seefahrer“ bekannt.

§ 3

(1) Der Aufenthalt im Übungsgebiet ist während der bekanntgemachten Schießzeiten verboten, solange durch Signale nach § 2 angezeigt wird, daß geschossen wird. Wer sich bei Beginn der bekanntgegebenen Schießzeiten in dem Übungsgebiet befindet, hat dieses unverzüglich zu verlassen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht

1. für Fahrzeuge im Dienst der Strom- und Schiffahrtspolizei;
2. für Fahrzeuge der Bundeswehr und alle an den Übungen teilnehmenden Fahrzeuge.

§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 sich im Übungsgebiet aufhält oder dieses nicht unverzüglich verläßt.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 4 ist die Wasser- und Schiffsdirektion Kiel.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
24. 4. 70 Verordnung Nr. 14/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	84	9. 5. 70	10. 5. 70
4. 5. 70 Verordnung TSF Nr. 4/70 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	84	9. 5. 70	15. 5. 70
17. 4. 70 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Sturmflut-Sperrwerke in den Mündungen der Pinnau und Krückau	86	13. 5. 70	15. 5. 70
20. 4. 70 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Errichtung von Signalstellen auf der Este in Cranz-Neuenfelde	86	13. 5. 70	20. 5. 70
23. 4. 70 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich über die Liege- und Umschlagplätze in der Alten Ems/Dukegat	86	13. 5. 70	20. 5. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
28. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 775/70 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der vollständigen Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Kartoffeln, andere, der Tarifstelle 07.01 A III	30. 4. 70	L 96/3
29. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 776/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 4. 70	L 96/4
29. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 777/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 4. 70	L 96/6
29. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 778/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 4. 70	L 96/8
29. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 779/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 4. 70	L 96/9
29. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 780/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	30. 4. 70	L 96/10
29. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 781/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 4. 70	L 96/11

An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

Der Umfang des Bundesgesetzblattes hat sich im vergangenen Jahr erheblich ausgeweitet. Diese Ausweitung und nicht unwesentliche Kostensteigerungen zwingen uns zu unserem Bedauern, ab 1. Juli 1970 den halbjährlichen Bezugspreis für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II auf je DM 25,— und den Einzelverkaufspreis auf DM 0,65 je angefangene 16 Seiten anzuheben.

Wir bitten unsere Bezieher um Verständnis für diese Maßnahme.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.